

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gründungsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Enduro Lichtenberg e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist: Trassenweg 3, 09638 Lichtenberg.
- (3) Der Verein ist Mitglied im „Allgemeinen Deutschen Motorsportverband e.V.“ (ADMV).
- (4) Der Verein wurde am 04.10.2015 in Berthelsdorf gegründet.
- (5) Der Verein ist seit 15.12.2015 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter der Nr. V 3362 eingetragen.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Gelände- und Motorsports für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, was durch geeignete Maßnahmen, wie die Durchführung von Veranstaltungen, ermöglicht wird.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige benötigen eine Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen, über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt nach Eingang des Aufnahme- und Mitgliedsbeitrages sowie mit der Aufnahmebestätigung durch den Verein.
- (4) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch eingelegt werden, die die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.
- (5) Der Verein akzeptiert die Mitgliedschaften laut aktueller Beitragsordnung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung ist zum jeweiligen Ende des Kalenderjahres gültig.
 - c. durch Streichung, wenn ein Mitglied den fälligen Beitrag nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach Mahnung und Androhung der Streichung bezahlt oder sein Aufenthalt ein Jahr lang nicht ermittelt werden kann.
 - d. durch Ausschluss, den der Vorstand mit mindestens Zweidrittelmehrheit beschließen kann, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins gröblich verstößt oder eine erhebliche Sportstrafe gegen das Mitglied verhängt wird. Gegen den Ausschluss kann der Ausgeschlossene binnen zwei Wochen nach dessen schriftlicher Mitteilung schriftlich Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- (7) Ein Wechsel der Mitgliedschaft ist bis zum 31.3. des laufenden Jahres möglich.

§ 4 Zweigvereine

- (1) Der Enduro Lichtenberg e.V. nimmt andere eingetragene gemeinnützige Vereine als Zweigverein auf.
- (2) Der Zweigverein muss folgende Punkte erfüllen:
- a. Der Zweigverein muss die Zwecke des Enduro Lichtenberg e.V. weiterverfolgen.
 - b. Der Zweigverein muss auf Dauer angelegt sein.
 - c. Der Zweigverein muss eigenständig Aufgaben nach außen wahrnehmen.
 - d. Der Zweigverein tritt im eigenen Namen auf.
 - e. Der Zweigverein hat einen eigenen handlungsfähigen Vorstand
 - f. Der Zweigverein begründet Mitgliedschaftsrechte.
 - g. Der Zweigverein führt eine eigenständige Kasse.
- (3) Die Satzung des Zweigvereins muss folgende Punkte erfüllen bzw. enthalten:
- a. Die Inhalte der Satzung des Zweigvereins dürfen nicht denen der Satzung des Enduro Lichtenberg e.V. widersprechen.
 - b. Die Satzung des Zweigvereins muss bestimmen, dass die Mitglieder des Zweigvereins automatisch Mitglieder des Enduro Lichtenberg e.V. sind.
 - c. Die Mitgliedsbeiträge des Zweigvereins sind identisch mit denen des Enduro Lichtenberg e.V.
 - d. Die Satzung des Zweigvereins muss enthalten, dass bei einem Austritt aus einem Zweigverein die Mitgliedschaft im Enduro Lichtenberg e.V. ebenfalls erlischt.
- (4) Regelung der Zusammenarbeit zwischen dem Enduro Lichtenberg e.V. und dem Zweigverein:
- a. Der Zweigverein führt alle Mitgliedsbeiträge an den Enduro Lichtenberg e.V. ab.
 - b. Mitglieder des Zweigvereins werden im Enduro Lichtenberg e.V. beitragsfrei geführt.
 - c. Vom Zweigverein selbst angeschaffte Güter stehen ausschließlich im Vermögen des Zweigvereins. Für deren Erhalt ist der Zweigverein selbst verantwortlich.
 - d. Soweit Nutzungsverträge über Sportstätten bestehen, verpflichtet sich der Enduro Lichtenberg e.V., sich bei dem jeweiligen Vertragspartner um einen Eintritt des Zweigvereins in das Vertragsverhältnis

zu bemühen. Jedenfalls aber ist dem Zweigverein die Nutzung der bisher von ihm genutzten Sportstätte gestattet. Hieraus entstehende Kosten trägt der nutzende Zweigverein.

- e. Bei einer Auflösung des Enduro Lichtenberg e.V. hat der Zweigverein die Möglichkeit sich durch entsprechende Anpassung seiner Satzung als unabhängiger Verein zu verselbstständigen.
- f. Bei der Auflösung eines Zweigvereins fällt dessen Vermögen an den Enduro Lichtenberg e.V.. Die Auflösung bedarf einer 75-%igen Zustimmung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer Zweigvereins-Mitgliederversammlung.
- g. Änderungen der Mitgliedsdaten werden vom Zweigverein unverzüglich und unaufgefordert an den Enduro Lichtenberg e.V. gemeldet.
- h. Es findet ein regelmäßiger Austausch über die Aktivitäten statt.
- i. Zweigvereinsmitglieder können von den Sportangeboten des Enduro Lichtenberg e.V. Gebrauch machen. Es gelten bei Inanspruchnahme die Bestimmungen des Enduro Lichtenberg e.V. bzw. des jeweiligen Zweigvereins.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung schriftlich festgehalten wird. Die Beiträge für die unterschiedlichen Mitgliedschaften können verschieden hoch sein.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres. Er ist spätestens zum 31. Januar eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten. Neumitgliedern zahlen den anteiligen Beitrag (pro angefangenen Monat).

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:
 - a. das Vereinsgelände mit den dazu gehörigen Einrichtungen zu betreten. Die Beiträge zur Nutzung der Trainingsstrecke sind in der Beitragsordnung festgeschrieben.
 - b. an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 - c. vom Verein Auskunft, Rat und Unterstützung in allen Angelegenheiten des Motorsports zu verlangen.
 - d. an Wahlen und Mitgliederversammlungen laut Beitragsordnung teilzunehmen. Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden. Eine Vertretung durch einen Sorgeberechtigten bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft.
 - e. die offiziellen Abzeichen des Vereins zu führen.
- (2) Die Mitgliederrechte - insbesondere das Stimm- & Wahlrecht - ruhen, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist.

§7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a. den Verein bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen.
- b. die Satzung einzuhalten und satzungsgemäß getroffene Entscheidungen zu befolgen.
- c. sich auf dem Vereinsgelände und bei Sportveranstaltungen im Rahmen der jeweiligen Regeln zu verhalten.
- d. sich laufend zu informieren. Hauptinformationsquelle ist die Webseite des Vereins www.enduro-lichtenberg.de und die Benachrichtigungen durch die vereinseigenen Email-Adresse enduro-lichtenberg@web.de.
- e. an geplanten Arbeitseinsätzen des Vereins teilzunehmen (Mitglieder unter 16 Jahre sind von dieser Pflicht befreit). Es bestehen jährliche Pflichtstunden (Anzahl wird in der Mitgliederversammlung festgelegt). Hierbei werden alle geleistete Stunden gezählt, welche dem Verein bzw. dem Zweigvereinen zu Gute kommen (z.B. Material-/Gebäude-/Grundstückspflege, Helfertätigkeiten bei Veranstaltungen mit dem Verein bzw. den Zweigvereinen, etc.), nicht gezählt werden in jeglicher Form entlohnte Tätigkeiten. Eine nicht geleistete bzw. Fehlstunde wird mit einem Beitrag (dessen Höhe wird in der Mitgliederversammlung festgelegt) berechnet. Der Beitrag für nicht geleistete Arbeitsstunden ist mit der nächsten Mitgliedsbeitragszahlung fällig.

§8 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung und
 - b. der Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB) und
 - c. der erweiterte Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand des Vereins einberufen. Alle Mitglieder sind per E-Mail mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesthemen einzuladen.
- (2) Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Des Weiteren werden Anträge der Mitglieder und des Vorstands durch die Mitgliederversammlung diskutiert und beschlossen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordert. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (6) Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen. Stimmgleichheit gilt ebenfalls als Zustimmung.

- (7) Mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder sowie Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen sind erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a. Satzungsänderungen,
 - b. Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
 - c. Auflösung des Vereins
- (8) Wahlen erfolgen durch Handzeichen.
- (9) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt.

§ 10 Vorstand, erweiterter Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB sind:
 - a. der Vorsitzende
 - b. der Stellvertretende Vorsitzende
 - c. der Schatzmeister
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden bzw. den Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.
- (4) Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus:
 - a. den vertretungsberechtigten Vorständen laut §10 Abs. 1,
 - b. sowie 2, 4 oder 6 Beisitzern
- (5) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes können nur Vereinsmitglieder (auch aus Zweigvereinen) sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Ein erweitertes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (6) Der vertretungsberechtigte Vorstand laut §10 Abs. 1 wird vom erweiterten Vorstand gewählt.
- (7) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben nur Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen. Dafür wird den aktuellen Vorstandsmitgliedern für die Zeit deren Amtsdauer die Standardmitgliedschaft im ADMV gewährt.

§ 11 Finanzen

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Veranstaltungen im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen zuerst zu gleichen Teilen an die Zweigvereine. Wenn keine Zweigvereine existieren, fällt dieses Vermögen an die Vereine der

Gemeinde Lichtenberg mit den Ortsteilen Weigmannsdorf und Müdisdorf. Dieses Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

- (5) Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können Mitglieder des erweiterten Vorstandes, deren ehrenamtliche Tätigkeit über das „normale Maß“ hinaus geht, eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Pauschale des § 3 Nummer 26a des EstG erhalten. Über die Zahlung einer solchen steuerfreien Ehrenamtspauschale entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 12 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner Satzungszwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- (2) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder in seinen Printmedien sowie auf seiner Homepage und übermittelt diese Daten zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Ergebnisse und erfolgreiche Sportler, sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei, neben Fotos und Filmen, auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem erweiterten Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- (4) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Gesamtvorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte nach § 37 BGB) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere der §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden diese Daten wieder gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 04.10.2015 in Berthelsdorf beschlossen und trat mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Die Änderung/Ergänzung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26.03.2022 beschlossen.

§ 15 Änderungen zur Vorgängerversion

-) §3 Absatz 5: Erklärung der einzelnen Mitgliedschaften wurde gekürzt mit Verweis auf die Beitragsordnung.
-) §3 Absatz 7: anstatt Wechsel zum Ende des Jahres nun zum 31.3. des laufenden Jahres möglich.
-) §4 Absatz 3d: bei Kündigung der Mitgliedschaft im Zweigverein erlischt nun auch die Mitgliedschaft im Hauptverein.
-) §7 Absatz 1e: wurde gekürzt um die Strafe bei Nichtabmeldung
-) §10: Bezeichnung wurde um Nennung des erweiterten Vorstandes ergänzt
-) §10 Absatz 4: Unterpunkt b) Abteilungsleiter wurde gelöscht
-) §10 Absatz 6: wurde Absatz 7, Absatz 6 wurde neu eingefügt